

## Informationen zur Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

### Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für eine Verkürzung des Referendariats ist § 38 Abs. 4 HLbG in Verbindung mit § 42 Abs. 1 bis 4 HLbGDV. Die Dauer der pädagogischen Ausbildung kann demgemäß auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst um höchstens neun Monate verkürzt werden, wenn ein Ausbildungsvorsprung nachgewiesen werden kann.

### Verfahrensgrundsätze:

#### **1. Feststellung des Ausbildungsvorsprungs durch eine eigenverantwortliche Tätigkeit an Schulen vor Beginn der pädagogischen Ausbildung (HLbGDV § 42 Abs. 1 Nr.1)**

##### **a) Beratung**

Vor einer möglichen Beantragung der Verkürzung durch die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sollte innerhalb der **ersten 4 Wochen** des Vorbereitungsdienstes

- im Rahmen eines Gesprächs mit der Seminarleitung eine individuelle Beratung und
- ein beratender Unterrichtsbesuch durch die BRB-Ausbilderin/ -Ausbilder erfolgen.

##### **b) Umfang der eigenverantwortlichen Unterrichtstätigkeit**

Durch ein Schulleitungsgutachten ist eigenverantwortlicher Unterricht im **Umfang von mindestens 120 Unterrichtsstunden** in beiden Fächern/ Fachrichtungen in der angestrebten Schulform im Rahmen eines Lehrauftrages nachzuweisen. Das Gutachten gibt darüber hinaus detaillierte Auskunft über den Einsatz an der Schule (z.B. Fächer und Fachrichtung, Schulform, Schulzweig, Jahrgangsstufe).

### c) **Qualität der eigenverantwortlichen Unterrichtstätigkeit**

Die LiV muss jeweils einmal von der Leitung des Studienseminars in Zusammenarbeit mit den Fachdidaktikern in den Fächern/ Fachrichtungen im Unterricht besucht werden. In einem Gutachten stellt die Seminarleitung den Ausbildungsvorsprung fest. Die Unterrichtspraxis muss mindestens **mit jeweils 11 Punkten** (Referenz ist der Ausbildungsstand im 1. Hauptsemester) bewertet werden. Die LiV wechselt von der Einführungsphase in das 2. Hauptsemester und muss alle Module dieses Semesters absolvieren. Die nicht vorliegenden Modulbewertungen aus dem 1. Hauptsemester werden nach § 42 Abs. 3 HLbGDV errechnet.

## 2. **Feststellung des Ausbildungsvorsprungs im 1. Hauptsemester der pädagogischen Ausbildung (HLbGDV § 42 Abs. 1)**

Ein Antrag auf Verkürzung ist innerhalb der ersten neun Monate der pädagogischen Ausbildung zu stellen.

### a) **Beratung**

Vor einer möglichen Beantragung der Verkürzung durch die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sollte **bis Mitte des 1. Hauptsemesters** des Vorbereitungsdienstes im Rahmen eines Gesprächs mit der Seminarleitung eine individuelle Beratung erfolgen.

### b) **Umfang der eigenverantwortlichen Unterrichtstätigkeit**

Durch ein Schulleitungsgutachten ist eigenverantwortlicher Unterricht im **Umfang von mindestens 120 Unterrichtsstunden** in beiden Fächern/ Fachrichtungen in der angestrebten Schulform im Rahmen eines Lehrauftrages nachzuweisen. Das Gutachten gibt darüber hinaus detaillierte Auskunft über den Einsatz an der Schule (z.B. Fächer und Fachrichtung, Schulform, Schulzweig, Jahrgangsstufe).

### c) **Qualität der eigenverantwortlichen Unterrichtstätigkeit**

Die LiV muss jeweils einmal von der Leitung des Studienseminars in Zusammenarbeit mit den Fachdidaktikern in den Fächern/ Fachrichtungen des 1. Hauptsemesters im Unterricht besucht werden. Die Unterrichtspraxis muss mindestens **mit jeweils 11 Punkten** bewertet werden. Die LiV wechselt nach Ende des 1. Hauptsemesters in das Prüfungssemester und muss das Modul LL absolvieren. Die nicht vorliegenden Modulbewertungen aus dem 2. Hauptsemester werden nach § 42 Abs. 3 HLbGDV errechnet.

### 3. Feststellung des Ausbildungsvorsprungs durch hervorragende Leistungen während der pädagogischen Ausbildung (HLbGDV § 42 Abs. 1 Nr.3)

Ein Antrag auf Verkürzung ist innerhalb der ersten neun Monate der pädagogischen Ausbildung zu stellen.

#### a) **Beratung**

Vor einer möglichen Beantragung der Verkürzung durch die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sollte **bis Mitte des 1. Hauptsemesters** des Vorbereitungsdienstes im Rahmen eines Gesprächs mit der Seminarleitung eine individuelle Beratung erfolgen.

#### b) **Qualität der eigenverantwortlichen Unterrichtstätigkeit**

Ein Ausbildungsvorsprung kann nur durch die Studienseminarleitung festgestellt werden. Hervorragende Leistungen sind dann gegeben, wenn alle Module des 1. Hauptsemesters **mit mindestens 13 Punkten** bewertet werden. Die LiV wechselt nach Ende des 1. Hauptsemesters in das Prüfungssemester und muss das Modul LL absolvieren. Die nicht vorliegenden Modulbewertungen aus dem 2. Hauptsemester werden nach § 42 Abs. 3 HLbGDV errechnet.

Die Stellungnahme der Seminarleitung beinhaltet einen Vorschlag über die noch zu absolvierenden Module, Unterrichtsbesuche und Ausbildungsveranstaltungen sowie den zeitlichen Verlauf des verkürzten Vorbereitungsdienstes. Bei der zeitlichen Planung ist von der LiV darauf zu achten, dass die Anfertigung der Pädagogischen Facharbeit in adäquater Weise möglich ist und damit verbundenen Fristen einzuhalten sind. Der Termin zur Meldung der Prüfung ist festgeschrieben und kann nicht verändert werden.

Bei einem Antrag auf Verkürzung sind die in HLbGDV festgelegten Fristen einzuhalten. Über Verkürzungsanträge entscheidet die Dezernatsleitung I.2 der Hessischen Lehrkräfteakademie gemäß § 42 Abs. 6 HLbGDV „auf der Grundlage einer Stellungnahme der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars“.

Wiesbaden im März 2019

gez. Daniela Gerstner-Beutel